

# RS Vwgh 2008/9/4 2008/17/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

VwGG §14 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/17/0417 B 25. Juni 1996 RS 1 (hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH gilt eine Beschwerde dann, wenn ein Bf dem ihm erteilten Mängelbehebungsauftrag nicht nachkommt, sondern vor Ablauf der Frist einen Verlängerungsantrag stellt, gem § 34 Abs 2 VwGG als zurückgezogen, wenn der Fristverlängerungsantrag mit Berichterfügung abgewiesen wird (Hinweis: B 8.7.1988, 88/18/0084). Dies muß umso mehr für jene Fälle gelten, in denen der Fristverlängerungsantrag aus formellen Gründen (der Fristverlängerungsantrag wurde erst nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist gestellt) zurückgewiesen werden mußte.

## Schlagworte

FristVerbesserungsauftrag Nichtentsprechung ZurückweisungPflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages

FristZurückziehungMängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008170107.X02

## Im RIS seit

19.12.2008

## Zuletzt aktualisiert am

01.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)